

Satzung des nicht eingetragenen gemeinnützigen Vereins

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Bosten Care. Es handelt sich um einen nicht eingetragenen Verein.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Romstr. 1b, Göttingen. Der Verein wurde am 21.07.2018 errichtet.
- (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Jugend- und Altenhilfe und Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne von § 53 AO im post-sowjetischen Raum.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung dieser Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Daneben kann der Verein seinen Förderzweck auch unmittelbar selbst verwirklichen durch gespendete Alt- sowie Neukleidung, Schulmaterial und sonstige nützliche Güter an Kindergärten, Schulen, Flüchtlingsheime und Krankenhäuser in die GUS Staaten zu versenden.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

(2) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, kann der/die Bewerber/in nicht widersprechen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod des Mitglieds,
2. durch freiwilligen Austritt,
3. durch Streichung von der Mitgliederliste,
4. durch Ausschluss aus dem Verein,
5. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist zum jeweiligen Quartalsende mit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

(2) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

(4) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung und für das jeweilige Mitglied einzeln bestimmt.

(2) Ein Beitrag kann eine finanzielle Zuwendung oder Dienstleistungen darstellen.

(3) Ein Mitglied kann durch außerordentlichen Einsatz oder Leistungen zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Der Verein besteht aus folgenden Organen:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus

1. dem 1. Vorsitzenden und Gründungsmitglied Wladimir Bosten
2. dem 2. Vorsitzenden und Gründungsmitglied Maria Klotschkowa
3. dem Schriftführer (bei ausreichender Mitgliederzahl)
4. dem Kassenwart (bei ausreichender Mitgliederzahl)

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch den 1. Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit durch den 2. Vorsitzenden vertreten.

§ 8 Amtsdauer des Vorstands

(1) Die Gründungsmitglieder sind auf unbestimmte Zeit der Vorstand, es sei denn einer der Gründungsmitglieder möchte sein Amt niederlegen. Dann erfolgt eine Neuwahl der zu besetzenden Position im Vorstand.

(2) Die freie Position wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Das Gründungsmitglied bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder elektronisch einberufen werden.

(2) In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einem Tag einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet der 1. Vorsitzende, bei seiner Abwesenheit der 2. Vorsitzende.

(4) Der 1. Vorsitzende leitet die Vorstandssitzung, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

(5) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird ab einer Mitgliederzahl von mindestens 20 Mitgliedern im Verein als Organ gültig. Bis dahin gilt § 9 Beschlussfassung des Vorstands.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes,
 2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 4. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 5. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (3) Der Vorstand setzt die Tagesordnung fest.

§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- (2) Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und kann schriftlich, fernmündlich oder elektronisch einberufen werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
- (7) Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) oder zur Auflösung des Vereins ist jedoch ausschließlich der Vorstand berechtigt.
- (8) Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.
- (10) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (2) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung von Jugend- und Altenhilfe und Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne von § 53 AO im post-sowjetischen Raum im Sinne des § 2 dieser Satzung.

§ 16 Schlussbestimmung/ Salvatorische Klausel

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist eine dem Satzungszweck entsprechende wirksame ergänzende Bestimmung zu treffen.

(2) Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

(3) Änderungen dieser Satzung bedürfen der Schriftform. Die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses bedarf ebenfalls der Schriftform.

(Göttingen, den 21. Juli 2018)

bei Gründung:



1. Vorsitzender (Wladimir Bosten)



2. Vorsitzender (Maria Klotschkowa)